

Erste Änderungssatzung über die öffentliche Bestattungssatzung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) der Gemeinde Adelsried vom 23.09.2014

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Adelsried folgende Satzung über die Änderung der öffentlichen Bestattungssatzung (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Art. 1

Beim § 9 Abs. 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:
„Nr. 4 Gemeinschaftsanlage Urnennischen“

Art. 2

Nach § 12 wird folgender § 12 a Urnennischen (Gemeinschaftsanlage) eingefügt:

§ 12 a Urnennischen (Gemeinschaftsanlage)

- (1) In einer Urnennische einer Urnenstele können bis zu 2 Urnengefäße mit einem Durchmesser bis zu 18 cm oder 3 Aschekapseln beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht der Urnennische besteht für 12 Jahre gerechnet ab dem Datum der Beisetzung bzw. ab dem Tag der Nutzungsberechtigung.
Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist einmalig möglich. Danach ist eine Verlängerung nur möglich, wenn zum Ablaufzeitpunkt ausreichend Urnennischen (5 Stück) zur Neubelegung zur Verfügung stehen.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach Erlöschen der Ruhefrist ist die Gemeinde berechtigt die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Überurnen und Verschlussplatten gehen, sofern sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeholt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Die Verschlussplatten der Urnenstelen sind bei Belegung durch die Nutzungsberechtigten von der Gemeinde zu erwerben und gehen nach Ablauf der Liegedauer an den Grabberechtigten über. Ein Abweichen von der vorgesehenen Verschlussplatte ist nicht möglich. An den seitlichen Urnenstelen sind Verschlussplatten aus Granit, an den mittleren Urnenstelen Verschlussplatten aus satiniertem Glas anzubringen.

Art. 3

Nach § 14 wird folgender § 14 a Pflege und Gestaltung der Urnennischen / Urnenwand eingefügt:

§ 14 a Pflege und Gestaltung der Urnennischen / Urnenwand

- (1) Auf den Verschlussplatten können auf Kosten der Nutzungsberechtigten der Namen des Verstorbenen, das Geburts-sowie Sterbedatum angebracht werden.
- (2) Die auf den Verschlussplatten zugelassene Schriftart ist frei wählbar.
Die Schriftgröße kann bis zu 30 mm groß gewählt und ist mittels Gravur bzw. Sandstrahltechnik anzubringen. Aufgesetzte Schriftzeichen sind nicht zulässig.
Granitverschlussplatten: Die Schriftfarbe ist in Erdtönen (dunkel bis rotbraun) zu wählen
Glasverschlussplatten: Helle Schrift durch Gravur oder Sandstrahltechnik.
Zeichen /Symbole:
Weitere Zeichen und Symbole sind schriftlich zu beantragen und bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
Gestattet sind nur Zeichen oder Symbole die die Würde des Friedhofes wahren.
- (3) Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen auf oder an den Urnenstelen und Verschlussplatten ist nicht zulässig.
- (4) Das Ablegen von Blumengebinden und sonstigen Gegenständen ist nur auf dem Granitplattenbelag vor den Urnenstelenensembles zulässig.
Gestecke, Gebinde und Kränze und sonstige Gegenstände sind zwei Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Ein dauerhaftes Aufstellen von Gestecken ist nicht zulässig.

Art. 4

Diese Satzung tritt am 10.10.2014 in Kraft.

Gemeinde Adelsried
Adelsried, den 26. September 2014
Erna Stegherr-Haußmann
1. Bürgermeisterin